

Zeitweilige Arbeitsgruppe
Kooperation Jugendamt-Familiengericht¹

**Empfehlungen zur Zusammenarbeit
zwischen
den Familiengerichten bei den Amtsgerichten
Tempelhof-Kreuzberg sowie Pankow/Weißensee,
dem Kammergericht
und
den Jugendämtern der Bezirke
bei der ‚Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren‘
gemäß §§ 8a Abs. 3, 50 SGB VIII i.V.m. § 49a FGG**

Vorbemerkungen

Dem konstruktiven Zusammenwirken von Familiengericht und Jugendamt kommt in der Verantwortung für die Kinder, die von Trennung und Scheidung betroffen sind, eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt ebenso für Sorgerechts- wie für Umgangsrechtsverfahren.

Um diese Zusammenarbeit zu fördern und zu erleichtern, hat sich in Berlin eine zeitweilige Arbeitsgruppe gebildet, in der die Jugendämter, Familienrichter/innen, die Senatsverwaltung für Justiz und die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung vertreten waren. Ergebnis dieser Arbeitsgruppe waren allgemeine Empfehlungen zur Zusammenarbeit (siehe unten zu 1.) und spezielle Empfehlungen zur Zusammenarbeit in Fällen des begleiteten Umgangs (siehe unten zu 2.), die im Januar 2006 veröffentlicht worden sind.

Vor dem Hintergrund besorgniserregender Fälle von Kinder- und Jugenddelinquenz und erschütternder Fälle von Vernachlässigung und Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen hat die zeitweilige Arbeitsgruppe ihre Arbeit fortgesetzt und die bisherigen Empfehlungen überarbeitet sowie spezielle Empfehlungen für Fälle von Kindeswohlgefährdung erarbeitet (siehe unten 3.). Dabei hat sie auch erste Erfahrungen mit dem durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (kurz: KICK) eingeführten § 8a SGB VIII berücksichtigt und schlägt eine einheitliche Struktur und Systematik für Berichte des Jugendamtes in Fällen von Kindeswohlgefährdung vor. Außerdem wurde das Kammergericht in den Anwendungsbereich der Empfehlungen einbezogen.

Die Empfehlungen sollen dazu dienen, die Verfahren so zügig wie möglich durchzuführen, um die Belastungen des Kindes durch ausstehende familiengerichtliche Entscheidungen (z.B. Dauer der Unterbringung in Schutzstellen, „Befristete Vollzeitpflege“, „Bereitschaftspflege“ nach § 42 SGB VIII, Umgangsabbrüche) so gering wie möglich zu halten. Gleichzeitig sollen sie dazu beitragen, das Fachwissen der Beteiligten umfassend und frühzeitig zusammen zu führen und die gegenseitige Kontaktaufnahme zu erleichtern.

¹ an der Arbeitsgruppe nahmen teil: Ri'in AG Abel (Senatsverwaltung f. Justiz), Ri'in AG Brieger (AG Pankow/Weißensee), Fr. Brycki (Jugendamt Treptow-Köpenick), Ri'in KG Dr. Ehinger (Kammergericht), Ri AG Prof. Dr. Ernst (AG Pankow/Weißensee), Fr. Frank, Fr. Dr. Knebel-Pfuhl (beide Senatsverwaltung f. Bildung, Wissenschaft und Forschung), Ri'in AG Krain (AG Tempelhof-Kreuzberg), Hr. Pipial (Senatsverwaltung f. Bildung, Wissenschaft und Forschung), Fr. von Pirani (Jugendamtsleitung Charlottenburg-Wilmersdorf), Ri'in AG von Rabenau und Ri AG Vogel (beide AG Tempelhof-Kreuzberg), Hr. Schmidt (Jugendamtsleitung Mitte), Hr. Schreiner (Jugendamt Neukölln)

Die Empfehlungen sind im Bewusstsein der richterlichen Unabhängigkeit erarbeitet worden.

1. Allgemeines zur Zusammenarbeit

1.1 Auf Seiten des Familiengerichts²

Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls werden grundsätzlich vorrangig durchgeführt.

In Fällen der §§ 49a FGG, 50 Abs. 1 und 2 SGB VIII wird das Jugendamt schriftlich unter Beifügung einer Kopie der Antragsschrift um seine Mitwirkung gebeten. Das Gericht teilt dem Jugendamt die Anschriften der Beteiligten und den aktuellen Lebensmittelpunkt des Kindes mit. So lange ein Stellenzeichen des Jugendamtes dem Gericht nicht bekannt ist, sind Schriftsätze mit vollem Rubrum zu übersenden.

Das Familiengericht informiert - zeitgleich mit der Anfrage an das Jugendamt - die Beteiligten darüber, dass das Jugendamt im Verfahren mitwirkt und weist sie auf die Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe hin.

Von Anhörungen erhält das Jugendamt eine Terminsnachricht. Ist eine persönliche Teilnahme aus Sicht des Gerichts erforderlich, so erfolgt eine förmliche Ladung der Regionalen Sozialpädagogischen Dienste (RSD). Werden darüber hinaus weitere Mitarbeiter des Jugendamtes geladen, ist anzugeben, in welcher Funktion die Ladung erfolgt (z.B. als Zeugen, Sachverständige oder Verfahrensbeteiligte).

In geeigneten Fällen führt das Familiengericht die erste Anhörung innerhalb eines Monats nach Antragseingang durch, um eine frühzeitige Streitbeilegung und die Inanspruchnahme außergerichtlicher Beratung zu fördern. Das Familiengericht lädt in diesen Fällen die RSD förmlich und verzichtet auf eine schriftliche Berichterstattung.

Die Familiengerichte stellen den Jugendämtern einmal jährlich einen Geschäftsverteilungsplan und halbjährlich das aktuelle Telefonverzeichnis möglichst in elektronischer Form zur Verfügung.

1.2. Auf Seiten des Jugendamtes

Das Jugendamt bestätigt in den Fällen des § 49a FGG dem Familiengericht unverzüglich den Eingang der Anfrage um Mitwirkung gemäß § 50 Abs. 1 und 2 SGB VIII. Die fallzuständige Fachkraft teilt dem Gericht per Kopfbogen ihre Zuständigkeit mit. Ist das angefragte Jugendamt nicht zuständig, gibt es das Verfahren von sich aus an das zuständige Jugendamt ab und erteilt dem Gericht umgehend eine Abgabennachricht.

Die Jugendämter tragen dafür Sorge, dass die Gerichte halbjährlich aktuelle Mitarbeiterverzeichnisse mit Stellenzeichen, Namen, Tel. und Fax-Nr. und E-Mail-Anschrift einschließlich der Geschäftsstellen und Bereitschaftsdienste erhalten. Die Liste soll auch die Namen der in den Bezirken tätigen Koordinator/innen Kinderschutz sowie die zentrale Apparaturnummer Kinderschutz 555 55 (mit der jeweiligen bezirklichen Einwahlnummer) enthalten. Die Verzeichnisse werden in elektronischer Form an die Gerichtsverwaltung ([E-Mail-Anschriften der](#)

² Die nachfolgenden Empfehlungen gelten für das Verfahren vor dem Kammergericht entsprechend.

Verwaltungen des Kammergerichts und der Amtsgerichte Tempelhof-Kreuzberg und Pankow-Weißensee) übermittelt, die für eine Verteilung innerhalb ihres Gerichts sorgt.

Bei Anfragen zu Eilanträgen (einstweilige Anordnung) erhält das Familiengericht unverzüglich eine Stellungnahme hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Eilentscheidung.

Bei allen anderen Anfragen wird eine Bearbeitungsdauer von zwei Monaten nach Eingang der Anfrage im Jugendamt angestrebt.

Sollte die abschließende Bearbeitung innerhalb dieser Frist nicht möglich sein (amtsinterne Hindernisse, laufender Beratungsprozess o.ä.), erhält das Familiengericht eine Zwischenmitteilung zum Sachstand.

Die Stellungnahme des Jugendamtes erfolgt schriftlich. Dem Original sind zwei Abschriften und gegebenenfalls eine weitere für den/die Verfahrenspfleger/in beizufügen. Die Stellungnahme kann auch im Anhörungstermin mündlich erfolgen, wenn dadurch eine schnelle Entscheidungsfindung möglich wird. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen der Anhörungstermin innerhalb eines Monats nach Antragseingang stattfindet.

Kommt während des Beratungsprozesses im Jugendamt mit den Beteiligten eine einvernehmliche Regelung zustande, wird das Ergebnis in Form einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten. Das Jugendamt wirkt darauf hin, dass in dieser Vereinbarung die Rücknahme des gerichtlichen Antrags erklärt wird. Das Jugendamt übersendet eine Ausfertigung dieser Vereinbarung an das Familiengericht.

Nehmen die Eltern keinen Kontakt zum zuständigen Jugendamt auf oder lehnen sie ihn ab, wird das Familiengericht darüber informiert. Das Familiengericht entscheidet dann, wie es die Mitwirkungsmöglichkeiten des Jugendamtes sicherstellt oder ob es auf die Mitwirkung verzichtet.

Wird trotz erfolgtem Beratungsprozess keine Einigkeit zwischen den Beteiligten erzielt, erhält das Familiengericht vom Jugendamt eine Stellungnahme. Darin wird auf das Problem, die Positionen der an der Beratung beteiligten Personen und die Hemmnisse (Streitpunkte), die einer einvernehmlichen Regelung entgegen stehen, eingegangen. Der Bericht enthält eine fachliche Abwägung und Bewertung der streitigen Punkte im Kontext der Wahrung des Kindeswohls.

Die Stellungnahme des Jugendamtes in Sorgerechtsverfahren soll regelmäßig auch auf die Regelung des Umgangs eingehen.

Die am Beratungsprozess beteiligten Personen werden vor Übersendung der Stellungnahme an das Familiengericht über den Inhalt der Stellungnahme informiert.

Die Möglichkeit der Teilnahme des Jugendamtes an der mündlichen familiengerichtlichen Anhörung bleibt von der Berichterstattung unberührt.

Nach Abschluss des Verfahrens gibt das Familiengericht das Ergebnis dem Jugendamt zur Kenntnis (z.B. durch Übersendung einer Protokollabschrift oder durch Zustellung der Beschlussausfertigung).

2. Zusammenarbeit in Fällen des begleiteten Umgangs

Bevor das Familiengericht einen begleiteten Umgang durch Beschluss anordnet oder die Eltern sich in einer Vereinbarung zu einem begleiteten Umgang verpflichten, hört das Gericht

das Jugendamt zu den Voraussetzungen, seiner Mitwirkungsbereitschaft und den Durchführungsmodalitäten an. Das Jugendamt kann insbesondere Anregungen geben und Vorschläge machen. Die Leistungsbeschreibung zum begleiteten Umgang gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII wird den Familiengerichten und dem Kammergericht durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung über die Senatsverwaltung für Justiz in der jeweils gültigen Fassung zur Kenntnis gegeben.

3. Zusammenarbeit in Fällen von Kindeswohlgefährdung

3.1. Auf Seiten des Jugendamtes

3.1.1 Allgemeines zum Verfahren

Die Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt gemäß § 8a Abs. 3 SGB VIII erfolgt nachdem die Gefährdung auf der Grundlage des „Berlineinheitlichen 1. Check für eine Mitteilung bei eventueller Kindeswohlgefährdung“ bzw. des „Berliner Kinderschutzbogens“ und anhand der „Berlineinheitlichen Indikatoren/Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen“ der Berliner Jugendämter eingeschätzt und im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erörtert worden ist. Die genannten Arbeitsmaterialien werden den Familiengerichten durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung über die Senatsverwaltung für Justiz in der jeweils gültigen Fassung zur Kenntnis gegeben.

Hält das Jugendamt sofortige Maßnahmen für erforderlich, kennzeichnet es seinen Bericht deutlich auf der ersten Seite mit: „Einstweilige Anordnung erforderlich“.

Die Anrufung des Familiengerichts soll in der Regel einen konkreten Vorschlag einer zu treffenden Maßnahme beinhalten, z.B.:

- Anberaumung eines Anhörungstermins
- richterliches Gespräch mit den Sorgeberechtigten
- Ermahnung
- Auflage
- Weisung
- Kontrollmaßnahmen zum Nachweis, dass Auflagen und Weisungen eingehalten werden,
- teilweiser oder vollständiger Sorgerechtsentzug

Die Anrufung erfolgt auch, wenn dem Jugendamt mangels Mitwirkung der Erziehungs- oder Sorgeberechtigten die Einschätzung des Gefährdungsrisikos nicht möglich ist.

Bei Zuständigkeitswechsel innerhalb des Jugendamtes soll dem Familiengericht die neue Zuständigkeit umgehend mitgeteilt werden. Dies gilt auch nach der Anordnung länger andauernder Maßnahmen, damit dem Familiengericht bei einer Überprüfung der Maßnahme sogleich der/die richtige Ansprechpartner/in bekannt ist.

Trifft das Familiengericht keine oder eine andere als die vom Jugendamt für erforderlich gehaltene Maßnahme, prüft das Jugendamt die Einlegung einer Beschwerde beim Kammergericht, gegebenenfalls wirkt das Jugendamt auf eine rechtsmittelfähige Entscheidung hin.

3.1.2 Bericht des Jugendamtes an das Familiengericht³

Der Bericht des Jugendamtes sollte enthalten:

- persönliche Daten, Anschrift(en) der Minderjährigen und der Eltern, aktuelle Sorgerechtsverhältnisse und gegebenenfalls Vaterschaftsverhältnisse
- Staatsangehörigkeit, Erforderlichkeit eines Dolmetschers
- Schilderung der Gefährdung, hier sollte konkret beschrieben werden, was den Minderjährigen widerfahren ist, es soll deutlich werden, wer, was, wann, wie und wo getan bzw. „erlebt/erlitten“ hat.
- Zusammenfassende Darstellung der im „Berlineinheitlichen 1. Check für eine Mitteilung bei eventueller Kindeswohlgefährdung“ bzw. „Berliner Kinderschutzbogen“ erhobenen Daten und Fakten entsprechend seiner Systematik; Beschreibung der seelischen, geistigen, körperlichen Erscheinungsbilder bzw. Störungen der Minderjährigen und soweit vorhanden eine Diagnose; Darstellung der familiären Situation, der Familienbiographie (insbesondere die individuelle Biographie des Kindes und soweit zum besseren Verständnis notwendig, auch die der Eltern).
- Schilderung, was seitens des Jugendamtes bisher unternommen worden ist, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden, gegebenenfalls dass die Möglichkeiten der Jugendhilfe erschöpft sind und warum eine familiengerichtliche Intervention für notwendig gehalten wird. Es soll berichtet werden wer, wem, wann, welche Leistung/Hilfe angeboten hat, wie sie gewirkt haben und woran sie gegebenenfalls gescheitert sind.
- Es ist zu beschreiben, ob und welche motivierbaren Haltungen, Fähigkeiten und sonstige Ressourcen im Familiensystem vorhanden sind, die bei familiengerichtlicher Intervention zur Sicherung des Kindeswohl unterstützt und genutzt werden können.
- Zusammenfassende Gefährdungseinschätzung: Schilderung von wem die Gefährdung ausgeht, wie sie sich darstellt, welche Auswirkungen bzw. Schädigungen sie bereits bei den Minderjährigen hinterlassen haben und welche weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten sind, wenn keine gerichtliche Intervention erfolgt.
- Vorschlag des Jugendamtes zur gerichtlichen Intervention, mit der Zielsetzung auf die zu erwartende positive Entwicklung.
- Alle Datenquellen (Kita, Schule, Nachbarn, Verwandte, Ärzte, Krankenhäuser, Polizei...) sind zu benennen. Es muss deutlich werden, von wem Informationen stammen und wie sie einzuschätzen bzw. zu bewerten sind. Wird auf vorhandene schriftliche Berichte Dritter Bezug genommen, sind diese grundsätzlich beizufügen, wenn dies datenschutzrechtlich zulässig ist.
- Auch Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die sich bisher einer eindeutigen Klärung und Bewertung entziehen, sind als solche zu benennen.

³ Ein Musterbericht ist als Anlage beigefügt.

3.2. Auf Seiten des Familiengerichts

Geht ein Antrag des Jugendamtes nach § 8a Abs. 3 SGB VIII beim Familiengericht ein, sendet das Familiengericht dem Jugendamt unverzüglich per Fax eine Eingangsbestätigung, mit der gleichzeitig das Geschäftszeichen des Familiengerichts und die Telefonnummer der zuständigen Geschäftsstelle des Gerichts mitgeteilt werden.

Wird das Familiengericht durch Dritte (z.B. Schulen, Ärzte, Nachbarn) angerufen, wird das Jugendamt unverzüglich schriftlich um Mitwirkung gebeten. Dabei ist das in Abschnitt 1.1 Abs. 2 beschriebene Verfahren zu beachten.

In Eilfällen (Inobhutnahmen, Anträge auf einstweilige Anordnungen) erfolgt die Entscheidung oder die Anhörung durch das Familiengericht unverzüglich. Der Beschluss wird dem Jugendamt unverzüglich zugestellt.

Die Richterinnen und Richter des **Tagesdienstes** der Familiengerichte sind für Notfälle montags bis donnerstags von 9:00 bis 16:10 und freitags von 9:00 bis 14:30 zu erreichen. Für beide Berliner Familiengerichte ist bei dem Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg ein **Bereitstellungsdienst** an Sonnabenden sowie am 24. und 31. Dezember, sofern diese beiden Tage nicht auf einen Sonntag fallen, in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingerichtet (Tel.:+49 (0)30 90175-456).

Das Familiengericht teilt dem Jugendamt gegebenenfalls frühere Wohnsitze der Sorgeberechtigten unverzüglich mit, um Informationsverluste z.B. durch Umzüge zu vermeiden.

4. Interdisziplinäre Arbeitskreise

Familiengerichte und Träger der öffentlichen Jugendhilfe streben die Bildung von ständigen Arbeitskreisen an, in denen die Zusammenarbeit insbesondere in Fragen der elterlichen Sorge fallübergreifend erörtert und abgestimmt wird. Zu den Arbeitskreisen sollen weitere Institutionen und Personen hinzugezogen werden (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Beratungsstellen, Sachverständige, Verfahrenspfleger/innen, Richter/innen des Kammergerichts).

Die Arbeitskreise dienen auch dem fachlichen Austausch und der interdisziplinären Fortbildung.